

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 29.) Verordnung über die Einrichtung der Amts-Blätter in den Regierungs-Departements und über die Publikation der Gesetze und Verfügungen durch dieselben und durch die allgemeine Gesetzsammlung. Vom 28sten März 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c.

Zur nähern Ausführung der Verordnung vom 27sten October v. J. setzen Wir hiermit über die Einrichtung der Amts-Blätter in den einzelnen Regierungsdepartements und über die Kraft der Gesetzsammlung, Folgendes fest:

§. 1.

Es soll in jedem Regierungsdepartement sogleich ein öffentliches Blatt unter dem Titel: „Amts-Blatt der (Churmärkischen) Regierung,“ nach jährlich fortlaufenden Nummern in dem Format der Gesetzsammlung, jedoch mit weniger kostspieligen Druck und Papier erscheinen und der Inhalt nach den Hauptzweigen der innern Verwaltung geordnet seyn.

§. 2.

Das Amts-Blatt erscheint an bestimmten Tagen und enthält:

- a) Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze.
- b) Alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen der verschiedenen Landesbehörden, also sowohl der Regierungen und der Ober-Landgerichte, als sonstigen öffentlichen Provinzialbehörden, welche ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise und Dörfer desselben, oder auch nur für einzelne Klassen der Einwohner des Departements haben. Es fallen mithin alle schriftlichen Circularien-

Verordnungen 1811.

§ c

an